

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Juli 1881.

N<sup>o</sup> 27.

**Inhalt:** 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, betreffend die zollamtliche Behandlung von Töpfergeschirr; — Handelspolitische Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai d. J. . . . . Seite 259

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Taravergütung für finnische Butter; — Errichtung eines preussischen Nebenzollamts zu Barzdorf auf österreichischem Gebiete; — Ernennung eines Steuer-Inspektors . . . . . 260

3. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . . 261

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 271

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 272

### 1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist in Betreff der zollamtlichen Behandlung des Oberlausitzer, Bunzlauer und Znaimer gewöhnlichen Töpfergeschirrs vereinbart worden, daß

1. das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gemäß der Position 51, a, 2 des österreichisch-ungarischen Zolltarifs vom Jahre 1878 so lange zollfrei behandelt, bezw. einem im Gesetzgebungswege herbeigeführten, den Betrag von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm nicht übersteigenden Zoll unterworfen werden wird, als das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr nach Deutschland nicht einem höheren Zolle als 1 Mark für 100 Kilogramm gemäß Position 38, b des deutschen Zolltarifs von 1879 unterliegt.
2. das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet vom 15. Mai 1881 ab so lange nicht höher als mit 1 Mark für 100 Kilogramm verzollt werden wird, als das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem, bezw. keinem höheren Zolle als 50 Kreuzer für 100 Kilogramm unterzogen wird.

Ferner hat bei demselben Anlaß die K. K. österreichisch-ungarische Regierung behufs Erleichterung der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch österreichisch-ungarisches Gebiet auf das Verlangen besonderer vorgängiger Durchfuhrbewilligung für die erwähnten Erzeugnisse ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen verzichtet:



1. Jede Sendung muß von dem Salzsteuer-Amt zu Kreuznach bezw. Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschuß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.
2. Bei dem österreichisch—ungarischen Grenz-Eingangsamte wird, wenn der steueramtliche Verschuß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich—Ungarn sofort vorgenommen.
3. Das österreichisch—ungarische Grenz-Ausgangsamte läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

Auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch—ungarischen Zollgebiete eine Zwischenabladung erfolgt, finden die vorstehenden Erleichterungen keine Anwendung.

Berlin, den 4. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. v. M. das nachstehende aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz zwischen den beiderseitigen Regierungen unter dem 23. Mai d. J. getroffene Abkommen genehmigt:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V B des dazu gehörigen Schlußprotokolls“ bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handelsvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.
2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen, daß für finnische Butter in Kübeln aus weichem Holz bei der Einfuhr zur See ein Tarafaz von 15 Prozent des Bruttogewichts gewährt werden kann, wenn die vorgeschundene Verpackung als eine außergewöhnlich starke im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln anzusehen ist.

Zu Barzdorf auf österreichischem Gebiete ist ein zum Bezirke des Hauptzollamtes zu Neustadt O./S. gehöriges Königlich preussisches Neben Zollamt II. errichtet worden. Demselben ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Material- und Kolonialwaaren, Fabrikmaterialien und Maschinen, welche nach Oesterreich transitiren, sowie zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Sendungen von Zucker, Maschinen, Spiritus und Kübel, welche zur Durchfuhr durch Preußen bestimmt sind, beigelegt worden.

Der Stations-Kontrolör, Hauptamts-Kontrolör Hoppe in Halle ist von der Großherzoglich mecklenburg—schwerinschen Regierung zum Steuer-Inspektor befördert worden.

### 3. Eisenbahn-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt **mit dem 1. August** dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des §. 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands dahin in Kraft, daß

#### I.

an die Stelle der Bestimmungen unter A 3 a und c des §. 48 folgende treten:

- a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);
- c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

und daß

#### II.

die Anlage D ihrem Gesamtinhalte nach folgende Fassung erhält:

#### Anlage D.

#### Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 Litt. a bis c (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III — ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Döpplerschanzenpapier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann,



und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in leberne Säcke geschnitten werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kisten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kisten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kisten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopf- und die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepresster (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle“ etc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herkommen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,  
mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Gütergut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzüge, bezw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Beladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Beladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Stößen, Umkantungen und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Verladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Senders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Außerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Beladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen,

und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.
8. Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bzw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszufahren und<sup>\*</sup>nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.
10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bzw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

**II.** Petarden für Knall-Saltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierknitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

**III.** Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ zc. tragenden Zettel besetzt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als 0,4 Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Jede einzelne Sprengkapsel zc. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird;
2. die Sprengkapseln zc. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein;
3. die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf;
4. diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf;
5. der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen;
6. auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln“ zc.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln zc. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapsel zc. verzeichnet sein, und müssen diese sämtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein;
7. auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

**IV.** Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme zc.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

**V.** Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

**VI.** Buchersche Feuerlöschboxen in blechernen Hülften werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kisten, welche innen mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

**VII.** Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingeseht sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

**VIII.** Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

**IX.** Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

**X.** Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Colloidium) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kùbeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.

**XI.** Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt, oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kùbeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein, oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüllt sind.

**XII.** Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther zc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

**XIII.** Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

**XIV.** Chlorsaures Kali und andere Chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

**XV.** Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vgl. §. 48 A 3 c.

**XVI.** Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Bitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbrieffendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbrieffendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfalligen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Formlichkeit verkaufen.

**XVII.** Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalaug; Aetzkalklauge, Pottaschenlauge), ferner Delsatz (Rückstände von der Delraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

**XVIII.** Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trocken-erdiger Substanzen umgeben sein müssen.

**XIX.** Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnnten Eisenblechbüchsen, oder
2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

**XX.** Für Firnisse und mit Firniß versezte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit



und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Krufen zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

**XXI.** Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Pußöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen z.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol z.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:  
entweder
  - a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,  
oder
  - c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

**XXII.** Petroleumäther (Gasolin, Neolin z.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter 0,680 dürfen nur befördert werden:

- entweder
1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech,  
oder
  2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

**XXIII.** Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, beglichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

**XXIV.** Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Stättenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) z. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,  
entweder

- a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,  
oder
- b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,  
oder
- c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

**XXV.** Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

**XXVI.** Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze zc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

**XXVII.** Gese, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

**XXVIII.** Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

**XXIX.** Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:  
entweder

- a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,  
oder
- b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

**XXX.** Die hochbewerteten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.



Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

**XXXI.** Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Lizen sowie Geschirrlizen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Beförderung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

**XXXII.** Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gefalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

**XXXIII.** Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinestoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinestoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

**XXXIV.** Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

**XXXV.** Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Press-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne zc., desgleichen Gyps, Kalkäcker

und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

**XXXVI.** Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Blechkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

**XXXVII.** Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

**XXXVIII.** Flüssige Kohlenensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeeisernen Behältern von höchstens 120 Millimeter Durchmesser und höchstens 1 000 Millimeter Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

**XXXIX.** Falls die unter X, XII, XVI, XVII, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

---

#### 4. Konsulat = Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Grafen von Bothmer den Großherzoglich mecklenburg—schwerinschen Kammerherrn von Derken zum Konsul in Marseille zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Friedrich Lübbert Brons in Emden ist Namens des Reichs das Exequatur als schwedisch—norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

---

## 5. Polizei-Weesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. auf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Paul Josef Kempen, Tagelöhner,	41 Jahre, geboren zu Ubad, voer Worms, Niederlande,	Diebstahl (5 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli 1876),	Königlich preussische Re- gierung zu Düsseldorf,	22. Juni d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Josef Kurkowskí, Ar- beiter,	26 Jahre, aus Dulsk, Ruf- sisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Marienwerder,	22. Juni d. J.
3.	Johann Klein, Schnei- dergeselle,	geboren am 14. Februar 1841 zu Kosch, Desterreich, orts- angehörig zu Czernowiz (daf.),	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Juni d. J.
4.	Ignaz Franke, *) Ar- beiter,	geboren 1842 zu Saubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Dester- reichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	8. Juni d. J.
5.	Franz Wenzel, Bäcker- geselle,	geboren am 27. Juli 1849 zu Erlitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	26. Juni d. J.
6.	Franz Mohl, Tuch- macher,	geboren am 3. September 1854 und ortsangehörig zu Karnitz, Bezirk Bielitz, Desterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Juni d. J.
7.	Julius Olsen, Arbeiter,	24 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preussische Re- gierung zu Schleswig, dieselbe Behörde,	2. Juni d. J.
8.	Marie Bolette Früstück alias Fryhstück, un- verehelichte Kellnerin,	23 Jahre, aus Thisted in Sütland, Dänemark,	gewerbemäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. Juni d. J.
9.	a) Israel Gafstein, Färber,	zu a. 17 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preussische Re- gierung zu Wiesbaden,	21. Juni d. J.
10.	b) Samuel Gafstein, Handelsmann,	zu b. 68 Jahre, beide aus Balut, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11.	Selig Floß, Handels- mann,	44 Jahre, aus Kolno, Ruf- sisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	Judka Reuner, Schuh- macher,	24 Jahre, aus Lissa, Russisch- Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13.	Adolf Brunner, Kom- mis,	25 Jahre, aus Kojetein, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
14.	a) Abraham Gold- schmidt, Arbeiter,	zu a. 39 Jahre,	desgleichen,	Königlich preussische Re- gierung zu Kassel,	22. Juni d. J.
15.	b) dessen Ehefrau Lina, geborene Schmid- linger,	zu b. 43 Jahre, beide aus Klasno, Bezirk Wieliczka, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16.	Franz Klausegger, Schneidergeselle,	geboren am 5. September 1860 zu Alt-Wartenberg, Ober- Desterreich, ortsangehörig zu Timelkaunn, Bezirk Böckla- bruck (daf.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Grafenau,	5. März d. J.

\*) Nicht identisch mit der nach Central-Blatt 1881 S. 3 Z. 4 ausgewiesenen gleichnamigen Person.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Krause, Sattler- geselle,	21 Jahre, ortsangehörig zu Duschowitz, Bezirk Schütten- hofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Grasenanau,	11. März d. J.
16.	Franz Strnad, Tage- löhner,	62 Jahre, ortsangehörig zu Kocowraw, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
17.	Jakob Fisar, Tage- löhner,	geboren 1837, ortsangehörig zu Bömisch-Neuhof, Bezirk Polna, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
18.	Viktor Rothbauer, Strumpfwirkergehilfe,	geboren 1852, ortsangehörig zu Prachatitz, Bezirk Pracha- titz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
19.	Johann Kleinschmid, Tageelöhner,	39 Jahre, geboren zu Sirb, Bezirk Bischofteinitz, Böh- men, ortsangehörig zu Hor- schau, Bezirk gleichen Na- mens (das.),	Landstreichen, Betteln, ver- botswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Diebstahl,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Schongau,	6. Mai d. J.
20.	Max Ott, Handlungs- diener,	geboren am 18. August 1852, aus Harlingen, Niederlande,	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren, Wi- derstand gegen die Staats- gewalt und Beamtenbeleid- igung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	13. Mai d. J.
21.	David Münnich, Hand- arbeiter,	31 Jahre, geboren und orts- angehörig zu Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rück- fall, Ruhestörung, Beamten- beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft zu Zwickau,	13. April, ausgeführt 14. Mai d. J.
22.	Xaver Niffeler, Bäcker,	19 Jahre, aus Menznau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rück- fall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Juni d. J.
23.	Michael Heinrich, Maurer,	55 Jahre, geboren zu Thann- weiler bei Weiler, Kreis Schlettstadt, Nieder-Elfaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Kolmar,	23. Juni d. J.

